

# RS OGH 1994/12/21 6Ob27/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1994

## Norm

GenG §24 Abs4

## Rechtssatz

Der Beschuß des Aufsichtsrates, womit Aufsichtsratsmitglieder zu vorläufigen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt werden, muß ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung im GenG die Ausübung des Amtes jedenfalls dann befristen, somit eine kalendermäßig bestimmte oder wenigstens bestimmbare Amtsdauer enthalten, wenn durch die Bestellung der Aufsichtsrat beschlußunfähig wird. Unbefristete Bestellungsbeschlüsse sind in solchen Fällen unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 27/94  
Entscheidungstext OGH 21.12.1994 6 Ob 27/94  
Veröff: SZ 67/233

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0059550

## Dokumentnummer

JJR\_19941221\_OGH0002\_0060OB00027\_9400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)